

briefen, Hypothekenscheinen oder bestimmten anderen Werthpapieren nach dem Nennwerthe auszubedingen, so ist, wenn ein dem entsprechender Antrag vorliegt, dergestalt zu verfahren, daß bei Hypothekeneinträgen im Kontexte des Eintrages hinter der Summe der Hauptstammforderung die Art der bedungenen Rückzahlung mit kurzen Worten, z. B.: „in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe“ bemerkt, bei Einträgen von Abtretungen aber, in welcher Maasse der Eigenthümer des Grundstückes die Rückzahlung in Werthpapieren versprochen hat, mit Vorsetzung einer Hypothekennummer an der betreffenden Stelle besonders eingetragen wird.

### § 282.

Alle Forderungen werden nach der Zeitfolge eingetragen, in welcher die Eintragung beantragt worden ist, und mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet.

Werden Forderungen gelöscht, so bewirkt dies in der Reihenfolge dieser Zahlen keine Veränderung. In die aus dem Grund- und Hypothekenbuche ertheilten Auszüge werden von gelöschten Forderungen nur die Nummern, unter denen sie eingetragen gewesen, mit dem Beisatze: „ist gelöscht“ aufgenommen.

Erst wenn alle auf ein Grundstück eingetragene Forderungen gelöscht sind, wird für die nachher zur Eintragung gelangenden neuen Forderungen eine neue Zahlenreihe angefangen.

### § 283.

Blos wenn eine Forderung ganz gelöscht wird, ist sowohl in dem diesfalligen Eintrage als auch zur Verweisung auf denselben neben dem ursprünglichen Eintrage der Forderung der Ausdruck: „löschen“ und „gelöscht“ zu gebrauchen. Bei Löschungen, wobei ein Theil der Forderung noch stehen bleibt, ist statt dessen das Wort: „abgeschrieben“ anzuwenden.

### § 284.

Die Abtragung der fällig werdenden Zinsen einer eingetragenen Forderung oder der Auszugsgebühren oder Leibrentenbeträge giebt keinen Anlaß zu Abschreibungen im Grund- und Hypothekenbuche.

### § 285.

Wird, außer dem Falle einer theilweisen Löschung (Abschreibung) nach Tilgung eines Theiles der Schuld, die Hypothek später auf ein Minderes als im Eintrage der Forderung enthalten war, herabgesetzt, wie z. B. bei einer Herabsetzung des eingetragenen Zinsfußes, wobei der Gläubiger auf die Hypothek inso-